

Luzern, 18. März 2024

**STELLUNGNAHME ZU POSTULAT****P 161**

Nummer: P 161  
Eröffnet: 18.03.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement  
Antrag Regierungsrat: 18.03.2024 / Teilweise Erheblicherklärung  
Protokoll-Nr.: 295

**Postulat Steiner Bernhard und Mit. über die definitive Ausstattung der interdisziplinären Notfall- und Intensivpflegestation am LUKS-Standort Wolhusen**

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat, dass er umgehend bestimmt, wie die definitive tageseitliche und fachliche Ausstattung der interdisziplinären Notfall- und Intensivpflegestation im Neubau des LUKS Wolhusen ausgestattet sein wird.

Im Zusammenhang mit der Erarbeitung des neuen Planungsberichts Gesundheitsversorgung im Kanton Luzern hat das Gesundheits- und Sozialdepartement eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt, die den Auftrag hatte, das künftige Leistungsangebot im Neubau des Spital Wolhusen aus fachlicher Sicht zu diskutieren. Der Arbeitsgruppe gehörten neben Vertretungen des LUKS (Konzern und Standort Wolhusen) insbesondere auch solche der zuweisenden Ärztinnen und Ärzte aus der Region, der Luzerner Ärztesgesellschaft und der Vereinigung Luzerner Hausärztinnen und -ärzte sowie des Zentrums für Hausarztmedizin der Universität Luzern an. Die Arbeitsgruppe kam – unter Berücksichtigung der GDK-Empfehlungen (vgl. unten) – in Bezug auf die Notfall- und Intensivversorgung zum Schluss, dass eine Versorgung auf Stufe einer Intermediate Care-Station (IMC) ausreichend ist und eine Intensivpflegestation (IPS) nicht benötigt wird. Infolge dessen hat der Regierungsrat dem LUKS im Januar 2024 den Auftrag erteilt, im Neubau des Spitals Wolhusen eine IMC vorzusehen.

Die Zertifizierung der bestehenden IPS im Spital Wolhusen konnte nicht erneuert werden, da das Spital Wolhusen die dafür erforderlichen Anforderungen nicht erreicht. Eine Zertifizierung ist dabei nur für mindestens 6 Betten möglich. Um die Grund- und Notfallversorgung weiterhin aufrechtzuerhalten, wurde vom LUKS zeitgerecht eine IMC-Zertifizierung beantragt. Wie vom LUKS gegenüber der GASK erläutert wurde, können mit einer IMC rund 98 Prozent der Fälle des heutigen Spitals Wolhusen weiterbehandelt werden. Mithin hat der Betrieb einer IMC nur marginale Auswirkungen auf das künftige Leistungsangebot des Spitals Wolhusen. Von einer starken Reduktion des Leistungsangebots kann nicht die Rede sein. Der Betrieb einer IMC liegt auch den Berechnungen von PwC Schweiz zugrunde, welche die Kosten der drei Szenarien für das aktualisierte Leistungsangebot am LUKS Wolhusen evaluiert hat. Die ungedeckten Kosten im Neubau gegenüber heute ergeben sich im Wesentlichen aus den höheren Anlagenutzungskosten.

Der Betrieb einer IMC steht auch nicht in Widerspruch zum so genannten «Basispaket» des von der GDK empfohlenen Spitalplanungs-Leistungskonzept (SPLG-Konzept) des Kantons Zürich. Das SPLG-Konzept sieht für die Erteilung eines Leistungsauftrags für das Basispaket als leistungsspezifische Anforderung vor, dass das Spital über eine «Intensivstation» (d.h. keine Intensivpflegestation) verfügen muss. Dabei wird zwischen drei möglichen Niveaus unterschieden (Level 1-3), die je nach Komplexität der Behandlungen eines Spitals vorhanden sein müssen (vgl. SPLG-Konzept, Leistungsspezifische Anforderungen Akutsomatik, Version 2024.2, Anhang). Für das Basispaket ist gemäss Empfehlungen der GDK eine «Intensivstation» des Levels 1 ausreichend. Eine IMC ist eine qualifizierte Intensivstation des Level 1. Dabei ist vorzusehen, dass während der Betriebszeiten eine Arztperson mit Fachrichtung Anästhesie im Haus verfügbar sein muss. Zudem muss ein ärztlicher Vertreter oder eine ärztliche Vertreterin der Grunddisziplin (Innere Medizin, Chirurgie), der den Patienten oder die Patientin auf die IMC überwiesen hat, jederzeit erreichbar und eine Intervention muss innert einer Stunde möglich sein (vgl. SPLG-Konzept, Weitergehende Leistungsspezifische Anforderungen Akutsomatik, Version 2024.2, Ziff. 2.2.2).

Im Fall von Komplikationen erfolgt bereits heute eine Verlegung von Patientinnen und Patienten vom Spital Wolhusen nach Luzern, soweit diese Personen eine Notfallbehandlung benötigen, die in Wolhusen selber aufgrund ihrer Komplexität nicht angeboten wird. Dies wird auch in Zukunft der Fall sein. Dies gilt auch für in Wolhusen eintretende komplexe Fälle mit zunächst unklaren Beschwerden. Danach erfolgt eine Rückverlegung nach Wolhusen, sobald es der Zustand der betroffenen Person zulässt. Die Vergütung für die Behandlung erfolgt auch in solchen Fällen für den Standort Wolhusen, da der Ort des Austretens für die Abrechnung relevant ist. Entsprechend ergeben sich auch keine nennenswerten Auswirkungen auf die Höhe der GWL.

Vor diesem Hintergrund erachten wir eine zertifizierte IMC nach wie vor als korrekt und bedarfsgerecht für den LUKS Standort Wolhusen. Der Regierungsrat erwartet jedoch, dass die IMC in Wolhusen möglichst wirtschaftlich betrieben wird. Entsprechend muss das LUKS sicherstellen, dass die IMC in Wolhusen über ein Betriebskonzept und Organisationsreglement verfügt, das einen möglichst wirtschaftlichen Betrieb bei guter Qualität zulässt. Bei der Ausrespektive Überarbeitung des Betriebskonzepts und des Organisationsreglements müssen die in der Grundversorgung involvierten Kliniken am Standort Wolhusen (Orthopädie, Traumatologie, Chirurgie, Medizin, Gynäkologie/Geburtshilfe und Anästhesie) sowie das «Netzwerk Intensivmedizin» des LUKS beigezogen werden. Das finale Betriebskonzept und das Organisationsreglement ist der zuständigen Kommission GASK durch das LUKS zu präsentieren. In diesem Sinne beantragen wir eine teilweise Erheblicherklärung des Postulats.